Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(27.5.1975) Drucksache 8/1426

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1426
27. 05. 75

Mitteilung des Senats

Vertrag über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 27 des Urheberrechtsgesetzes

1. **Der Senat übersendet der Bürgerschaft (Landtag) den Vertrag über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 27 des Urheberrechtsgesetzes mit der Bitte, dem Vertrag und der Übernahme der damit verbundenen Verpflichtungen zuzustimmen.**

2. Die Deputation für Wissenschaft und Kunst hat ihre Zustimmung am 14. Mai 1975 erteilt. Die Finanzdeputation wird sich voraussichtlich in ihrer Sitzung am 10. Juni 1975 mit der Angelegenheit befassen.

3. Die Verpflichtung für Bremen zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche ergibt sich aus § 27 des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469). Nach § 27 des Urheberrechtsgesetzes ist u. a. für das Vermieten oder Verleihen von Vervielfältigungsstücken eines Werkes dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei, Schallplattensammlung oder Sammlung anderer Vervielfältigungsstücke) vermietet oder verliehen werden, wobei der Vergütungsanspruch nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Nach dieser Bestimmung hat Bremen für das Vermieten oder Verleihen von Vervielfältigungsstücken eines Werkes durch die Büchereien des Landes, beider Stadtgemeinden und der Hochschulen eine Vergütung zu zahlen. Die Zahlung der Vergütung soll durch den als Anlage beigefügten Vertrag geregelt werden.

4. Bremen geht durch die Unterzeichnung des Vertrages folgende konkreten Verpflichtungen ein (Artikel 2):

4.1 Nachzahlungen für die Jahre 1973 bis 1975 in Höhe von insgesamt rd. DM 364 500,—.

4.2 Zahlungen ab 1976 bis zunächst 1985 in Höhe von rd. DM 121 500,— jährlich.

Die Nachzahlungen für die Jahre 1973 bis 1975 in Höhe von insgesamt rd. DM 364 500,— werden im Wege der Nachbewilligung unter Einsparung an anderer Stelle im Haushalt des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellt. Die ab 1976 zu zahlenden Beträge sind in den Haushaltsplänen zu veranschlagen.

Vertrag über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 27 des Urheberrechtsgesetzes

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden: der Bund),
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,

das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein (im folgenden: die Länder)

einerseits,

und die Verwertungsgesellschaft „Wort",
rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München,
die Verwertungsgesellschaft „Wissenschaft" GmbH, Frankfurt,
die GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, Berlin,
und die Verwertungsgesellschaft „Bild/Kunst",
rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Frankfurt,
(im folgenden: die Verwertungsgesellschaften)

andererseits,

schließen folgenden Gesamtvertrag:

Artikel 1

(1) Unter Aufrechterhaltung ihrer unterschiedlichen Auffassungen über das Bestehen und die Durchsetzbarkeit aller Ansprüche aus § 27 des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) — URG —, zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) sind sich die Parteien darüber einig, daß alle auf § 27 URG beruhenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Bund, den Ländern, den Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften, soweit sie als Träger der Öffentlichkeit zugänglicher Einrichtungen (Büchereien, Schallplattensammlungen oder Sammlungen anderer Vervielfältigungsstücke) Vervielfältigungsstücke vermieten oder verleihen, und den Verwertungsgesellschaften mit diesem Vertrag abschließend geregelt werden.

(2) Dies gilt auch für Einrichtungen, die vom Bund, von den Ländern, Gemeinden oder anderen Gebietskörperschaften mittelbar getragen oder überwiegend finanziert werden.

Artikel 2

(1) Bund und Länder erfüllen im Rahmen des Art. 1 die den Verwertungsgesellschaften zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der genannten Einrichtungen im Verhältnis 1:9.

(2) Der auf die Länder entfallende Anteil wird auf sie zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorausgehenden Rechnungsjahres.

(3) Die Verwertungsgesellschaften stellen die Träger der in Art. 1 genannten Einrichtungen von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus § 27 URG frei. Dies gilt auch für Ansprüche etwa noch entstehender Verwertungsgesellschaften.

Artikel 3

(1) Zur Abgeltung der in Art. 2 genannten Ansprüche aus § 27 URG wird eine pauschale Gesamtvergütungssumme von jährlich 9 Millionen DM gezahlt. Die Vertragsschließenden sind sich einig, daß diese Summe pauschaliert wurde, um sonst notwendige zeitraubende und kostenintensive Erhebungen zu vermeiden.

(2) Die Zahlungen erfolgen mit befreiender Wirkung in gleichen Teilsummen jeweils zum Ende des Quartals auf das Konto „Wort, Wissenschaft und Musik" Nr. 1007/050 bei der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt München. Die Zahlungen für die Zeit vor Vertragsschluß werden innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluß geleistet.

(3) Die Zahlungen werden über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz abgewickelt.

Artikel 4

(1) Der Vertrag umfaßt nach Maßgabe von Art. 1 alle seit dem 1. Januar 1973 aus § 27 URG entstandenen Ansprüche. Er läuft bis zum 31. Dezember 1985.

(2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, falls er nicht spätestens ein Jahr vor seiner Beendigung schriftlich gekündigt wird.

(3) Daneben kann jede Vertragsseite alle zwei Jahre jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende Verhandlungen über eine Änderung der Höhe der Pauschalsumme schriftlich verlangen.

(4) Die Kündigung nach Abs. 2 und das Änderungsverlangen nach Abs. 3 kann von Bund und Ländern einerseits und von den Verwertungsgesellschaften andererseits jeweils nur gemeinsam ausgesprochen werden.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Träger von Einrichtungen im Sinne von Art. 1 im Rahmen des § 242 BGB verpflichtet sind, Auskünfte über die Ausleihvorgänge zu erteilen.

(2) Das Nähere über die Auskunftspflicht wird in einer Zusatzvereinbarung gesondert geregelt, die Teil dieses Vertrags ist.

Vorstehender Vertrag über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 27 des Urheberrechtsgesetzes wurde

für die Freie Hansestadt Bremen

am .....

in ..... durch .....

unterzeichnet.

(Unterschrift)

Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 27 des Urheberrechtsgesetzes

Im Rahmen der Auskunftspflicht nach **Artikel 5 des Vertrages** wird folgendes vereinbart:

I.

1. Im Bereich der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken gehen die Beteiligten davon aus, daß je 3 Einrichtungen im Sinne von Art. 1 des Vertrags aus folgenden Kategorien zur Erstellung einer Ausleiherfassung aller Ausleihvorgänge benannt werden:

1. Millionenstädte
2. Großstädte über 400 000 Einwohner
3. Großstädte unter 400 000 Einwohner
4. Mittel- und Kleinstädte (20 000—100 000 Einwohner)
5. sonstige Gemeinden
6. fahrbare Bibliotheken.

2. Aus diesen Kategorien werden die Länder in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Deutschen Bibliotheksverband e. V. diese Einrichtungen namentlich auswählen. Es wird davon ausgegangen, daß der Bibliotheksverband für die Erfassung in diesen Einrichtungen die notwendigen Vorbereitungen treffen wird.

3. An den so bestimmten Einrichtungen werden jährlich zweimal über je 14 Tage hindurch in saisonneutralen Zeiten (insbesondere April und September) alle Ausleihvorgänge erfaßt werden.

II.

1. Im Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken gehen die Beteiligten davon aus, daß insgesamt 12 Einrichtungen aus folgenden Kategorien zur Erstellung

einer Ausleiherfassung aller Ausleihvorgänge benannt werden:

1. Hochschulbibliotheken und größere wissenschaftliche Bibliotheken
2. mittlere und kleinere regionale wissenschaftliche Bibliotheken
3. wissenschaftliche Spezialbibliotheken.

2. Aus diesen Kategorien werden der Bund und die Länder in Abstimmung mit dem Deutschen Bibliotheksverband e. V. diese Einrichtungen namentlich auswählen.

3. An den so bestimmten Einrichtungen werden jährlich einmal über je 2 Monate hindurch — je zur Hälfte in der vorlesungsfreien und in der Vorlesungszeit — alle Ausleihvorgänge erfaßt werden.

III.

Unbeschadet der streitigen Frage, ob und inwieweit die Benutzung von Präsenzbeständen vergütungspflichtig im Sinne des § 27 URG ist, werden in einer Reihe von Einrichtungen mit derartigen Beständen die Benutzungsfälle erfaßt.

Die Erfassung dauert jährlich 4 Wochen. Zahl und Namen dieser Einrichtungen werden aus dem Kreis der gem. Ziffer II dieser Vereinbarung ausgewählten Einrichtungen benannt.

IV.

Die beteiligten Einrichtungen werden innerhalb eines Gesamterhebungszeitraumes von 3 Jahren jeweils nur in einem Jahr zu Ermittlungen herangezogen werden.

V.

Durch diese Erhebungen dürfen den Trägern der Einrichtungen nach Art. 1 des Vertrags keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.